

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), wird wie folgt geändert:

Hinter § 10 a werden folgende neue Abschnittsüberschrift und folgender neuer § 10 b eingefügt:

„Befristung von Arbeitsverträgen § 10 b

(1) Ein die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Arzt rechtfertigender sachlicher Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner Weiterbildung zum Gebietsarzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung dient.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 kann auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Gebietsarzt oder den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren, abgeschlossen werden. Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder des an die Weiterbildung zum Gebietsarzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung abgeleistet und verlängert sich der Weiterbildungszeitraum hierdurch über die zeitlichen Grenzen der Sätze 1 und 2 hinaus, so können diese um die Zeit dieser Verlängerung überschritten werden. Erfolgt die Weiterbildung nach Absatz 1 im Rahmen mehrerer befristeter Arbeitsverträge,

so dürfen sie insgesamt die zeitlichen Grenzen nach Satz 1, 2 und 3 nicht überschreiten.

(4) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 3 sind im Einvernehmen mit dem zur Weiterbildung beschäftigten Arzt nicht anzurechnen:

1. Zeiten einer Beurlaubung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. Zeiten einer Beurlaubung nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist und
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

(5) Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht widersprechen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), oder des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom ... (BGBl. I S. ...) fällt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10b der Bundesärzteordnung tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung ist eine zweijährige, für eine Übergangszeit 18monatige Praxisphase als Teil der ärztlichen Ausbildung eingeführt worden, die nach dem Medizinstudium in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen abzuleisten ist. Diese Praxisphase wird erstmals in der zweiten Jahreshälfte von 1987 anlaufen. Für ihre Durchführung wird eine Vielzahl von Stellen für „Ärzte im Praktikum“ benötigt. Die Zahl der Absolventen eines Medizinstudiums wird wegen des großen Anstiegs der Zahl der Medizinstudenten in den kommenden Jahren ungefähr 12 000 betragen. Da die Praxisphase kostenneutral durchgeführt werden soll, können neue Stellen für Ärzte im Praktikum nicht geschaffen werden. Für die Realisierung der Praxisphase ist deshalb Voraussetzung, daß freie Arztstellen in Krankenhäusern zur Verfügung stehen, die zum Teil in Stellen für „Ärzte im Praktikum“ umgewandelt und aufgeteilt werden können. Dies erfordert eine stärkere Fluktuation von Ärzten im Krankenhausbereich. Um diese Fluktuation zu fördern, sollen gesetzliche Möglichkeiten zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge für Ärzte in der Weiterbildung geschaffen werden. Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sieht für diesen Bereich Entsprechendes vor.

Die Bundesärzteordnung soll um Regelungen über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung ergänzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der neue § 10 b sieht Vorschriften vor, die die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung regeln.

In Absatz 1 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Weiterbildung zum Gebietsarzt, der Erwerb einer Anerkennung für ein Teilgebiet und der Erwerb einer Zusatzbezeichnung sachliche Gründe zur Befristung eines Arbeitsvertrages sind. Daneben gelten die arbeitsrechtlich zulässigen Befristungsgründe.

In Absatz 3 werden Höchstgrenzen für befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung festgesetzt (Satz 1 und 2).

Nach Satz 3 soll eine Überschreitung der zeitlichen Höchstgrenzen nach Satz 1 und 2 zulässig sein, wenn die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt und infolgedessen nicht in-

nerhalb dieser zeitlichen Grenzen abgeschlossen werden kann. Nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern ist die ärztliche Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung aber für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechenbar ist. Diese Regelung hat in der Praxis besondere Bedeutung für Frauen, denen wegen familiärer Verpflichtungen eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich ist. In der Mehrzahl dieser Fälle wird die Weiterbildung zwar innerhalb der Zeiten abgeschlossen werden können, die Satz 1 und 2 für die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung festlegen. Damit aber ein Abschluß der Weiterbildung auch dann möglich ist, wenn sich infolge der Teilzeitbeschäftigung der Gesamtzeitraum der Weiterbildung über diese Zeiten hinaus verlängert, bedarf es einer Regelung, die eine Überschreitung der zeitlichen Höchstgrenzen um den erforderlichen Zeitraum ermöglicht.

Die Weiterbildung kann im Rahmen eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverträge erfolgen. Die Befristungen dürfen insgesamt die festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Absatz 4 schützt in der Weiterbildung stehende Ärzte bei befristeten Arbeitsverträgen vor dem Verlust von Beschäftigungsansprüchen im Falle einer Kindesbetreuung oder der Angehörigenpflege oder eines Auslandsaufenthalts aus bestimmten Gründen für die Dauer von bis zu zwei Jahren (Nummern 1 und 2), Mitarbeiterinnen im Falle der Mutterschaft während der Zeiten einer Beurlaubung oder eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz (Nummer 3) und Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nummer 4). Es ist vorgesehen, daß die entsprechenden Beurlaubungs- oder Unterbrechungszeiten auf die jeweilige Dauer des befristeten Arbeitsvertrages nicht anzurechnen sind. Die Beendigung des Arbeitsvertrages wird dabei um die nicht anzurechnende Zeit hinausgeschoben. Die Nichtanrechnung setzt das Einverständnis des Arztes in der Weiterbildung voraus.

Absatz 5 bestimmt den Vorrang der Regelungen der Absätze 1 bis 4 vor arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

In Absatz 6 wird klargestellt, daß § 10 b der Bundesärzteordnung nicht gilt, soweit Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung im Hochschul- und Forschungsbereich abgeschlossen werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Satz 1 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Satz 2 soll § 10 b der Bundesärzteordnung am 31. Dezember 1997 außer Kraft treten. Der Zeitraum für die Geltung dieser Vorschrift ist so gewählt, daß in ausreichendem Maße Erfahrungen mit dieser gesetzlichen Regelung über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung gesammelt werden können.